

Statuten – Stiftungsurkunde

Stiftung Raum

Für soziale Projekte in der Region Olten

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Stiftung Raum für soziale Projekte in der Region Olten“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Stiftung ist Olten.

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen.

Zweck

Art. 2

Die Stiftung bezweckt Raum für soziale Projekte in der Region Olten zu schaffen und zu erhalten. In Erfüllung ihres Zweckes kann die Stiftung Liegenschaften erwerben oder mieten und geeigneten Trägerschaften vermieten.

Stiftungsvermögen

Art. 3

Der Stiftung wurde anlässlich ihrer Errichtung durch die Stifter die Summe von CHF 5'300.00 als Anfangskapital gewidmet. Das Stiftungsvermögen wird in der Folge gehäuft durch Beiträge der öffentlichen Hand (Gemeinden/Kanton), der Kirche, von Banken und Wirtschaft, von Institutionen und von Privaten.

Über Anlage und Verwaltung des Stiftungszweckes nach freiem Ermessen und den gesetzlichen Vorschriften. Aussenstehende Fachleute sind gegebenenfalls anzuhören.

Art. 4

Die Stiftungsmittel sind ausschliesslich für die Verwirklichung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Stiftung ist gemeinnützig tätig.

Eigenwirtschaftliche Interessen dürfen nicht verfolgt werden.

Eine Begünstigung durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismässig hohe Vergütung ist nicht gestattet.

Art. 5

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Eine Haftung der Stifter oder der Organe der Stiftung besteht nicht.

Organisation

a) Stiftungsrat

Art. 6

Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die erstmals durch die Stifter ernannt werden. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Kooptation. Der Stadt Olten steht ein Sitz im Stiftungsrat zu. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine Amtsdauer von vier Jahren Bezeichnet oder gewählt.

Art. 7

Der Stiftungsrat hat das Recht und die Pflicht, die Stiftung zu leiten, nach aussen zu vertreten und das Stiftungsvermögen zu verwalten. Es obliegen ihm insbesondere die Geschäftsführung, der Erlass und die Abänderung allfälliger Reglemente, die Ausgestaltung und Unterzeichnung/Kündigung von Mietverträgen, der Erwerb/Verkauf von Liegenschaften usw. in Erfüllung des Stiftungszweckes. Der Stiftungsrat kann für die Geschäftsführung und Verwaltung auch Dritte zuziehen bzw. einsetzen. Die Arbeit einer Geschäftsführung wird in einem speziellen Reglement geregelt.

Art. 8

Der Stiftungsrat bezeichnet die Personen, welche die Stiftung rechsgültig vertreten und ordnet die Art und Weise der Zeichnungsberechtigung.

Art. 9

Der Stiftungsrat erstellt Jährlich einen Bericht über die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögenslage der Stiftung und unterbreitet diesen der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle. Das Rechnungsjahr der Stiftung endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31.12.1992.

Art. 10

Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten/Präsidentin oder den Geschäftsführer/Geschäftsführerin einberufen, unter Angabe der Traktanden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Drei Mitglieder des Stiftungsrates haben das Recht, jederzeit eine Versammlung des Stiftungsrates zu verlangen. Beschlüsse und Wahlen des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/Präsidentin doppelt.

b) Revisionsstelle

Art. 11

Der Stiftungsrat ernennt auf die Dauer von 2 Jahren eine Revisionsstelle, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und erstattet Stiftungsrat schriftlichen Bericht.

Auflösung der Stiftung

Art. 12

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde die Abänderung der Stiftungsurkunde beantragen. Bei Auflösung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Das Vermögen ist dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu verwenden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Die Stiftungsurkunde wurde anlässlich der Gründung am 12. Juni 1992 von den anwesenden Stiftern einstimmig genehmigt und unterzeichnet.

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 21. Mai 2001 wurden Änderungen der Artikel 1 und 2 sowie des Namens beschlossen und gemäss Verfügung der kantonalen Stiftungsaufsicht vom 28. September 2001.

Gezeichnet:

Cyril Jeger, Stiftungspräsident

Urs Aerni, Kassier